

gänzt werden müssen. Dabei wird besonderes Gewicht darauf zu legen sein, eine genauere Anschauung von dem Einfluß des Kanzlers auf die äußere Gestaltung der Diplome zu gewinnen, weil es durchaus ungewiß ist, „wieweit er sich überhaupt um mehr als die Bestellung der Notare kümmerte“ (S. 274). Aber auch hier wird die Erkenntnis, daß das königliche Urkundenwesen ein Aufgabengebiet der Hofkapelle gewesen ist, weiterhelfen können. Ist es doch kaum sehr wahrscheinlich, daß zu Kanzlern ausschließlich solche Männer gemacht worden wären, die bis zur Übernahme ihres Amtes dem Hof ferngestanden und noch niemals eine Beziehung zum königlichen Urkundenwesen gehabt haben. Näher liegt es zu vermuten, daß auch die Kanzler zu ihrem Amt erst nach längerem Hofdienst gelangt sind, also bereits Kapelläne waren. Dann nämlich würde v. Gladiß Feststellung, „daß während der gleichen Kanzlerschaft regelmäßig oder überwiegend ein und dieselbe Schule Notare annähernd übereinstimmender Ausbildung für die Erfordernisse der Kanzlei zur Verfügung hielt“ (S. 274), weil anzunehmen sei, „daß der Kanzler . . . der Schule treu blieb, mit der er sich einmal verbunden hatte“ (a. a. O.), erst eine wirklich anschauliche Erklärung finden. Sie würde dahin lauten müssen, daß mit den wechselnden Kanzlern auch die verschiedenen Schulen zur Geltung kamen, die in der Hofkapelle zusammengefaßt waren.

Zur Geschichte der Frankfurter Reichsschatzmeister 1495-99

Von

E. Ziehen

Der Versuch, das Imperium Romanum am Ende des Mittelalters als Reich deutscher Nation zu gestalten, bleibt denkwürdig, wenn ihm auch nur vorübergehend Erfolg beschieden war. Kein Geringerer als Ranke hat jenes Ringen um eine „nationale Staatsgewalt“ als wesentliche Rechtsgrundlage der evangelisch-reichsständischen Politik erkannt und vor gerade einem Jahrhundert im 1. Band seiner Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation eindringlich gewürdigt.